



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Dezember 2024

Neunundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 106

Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung im Kontext der internationalen Sicherheit

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2024

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/79/416, Ziff. 6)]

79/80. Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [76/234](#) vom 24. Dezember 2021 und [77/96](#) vom 7. Dezember 2022,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹, das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen², das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³ und die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

bekräftigend, dass alle Mitgliedstaaten die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und das Völkerrecht einhalten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf Rüstungskontrolle und Abrüstung erfüllen und die Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme unter allen Aspekten verhüten müssen,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1974 II S. 785; LGBL 1978 Nr. 15; öBGBL Nr. 258/1970; AS 1977 472.

² Ebd., Bd. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1983 II S. 132; LGBL 1991 Nr. 64; öBGBL Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

³ Ebd., Bd. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 806; LGBL 1999 Nr. 235; öBGBL III Nr. 38/1997; AS 1998 335.



sowie bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

ferner in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die multilateralen Verträge, die die Beseitigung oder die Verhütung der Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen zum Ziel haben, und erklärend, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten dieser Verträge sie uneingeschränkt durchführen, um so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern,

in Anerkennung dessen, dass die Förderung der Entwicklung und der internationalen Sicherheit einander verstärkende Ziele darstellen, und in Anbetracht des bedeutenden Beitrags wissenschaftlicher und technologischer Errungenschaften zur weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und ihrer potenziellen Auswirkungen auf die globale und regionale Sicherheit,

sowie in Anerkennung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, an einem weitestmöglichen Austausch von Ausrüstung, Materialien und wissenschaftlichen und technologischen Informationen für friedliche Zwecke mitzuwirken,

erneut erklärend, dass Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen nicht die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf Materialien, Ausrüstung und Technologien für friedliche Zwecke behindern dürfen, dass jedoch das Recht auf Nutzung für friedliche Zwecke nicht für die Verbreitung dieser Waffen missbraucht werden darf,

betonend, wie überaus wichtig die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe, einschließlich des Kapazitätsaufbaus, ist, um Zugang zu Materialien, Ausrüstung und Technologien für friedliche Zwecke zur Stärkung der Geltung und Wirksamkeit multilateraler Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge zu erhalten,

in Bekräftigung der souveränen Gleichheit aller Staaten und der Gleichberechtigung aller Staaten im Hinblick auf die friedliche Nutzung, und die Chancen anerkennend, die sich durch Wissenschaft, Technologie und Innovation für die volle Wahrnehmung des Rechts auf Entwicklung für alle bieten,

in Anbetracht der bedeutenden Rolle der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf Materialien, Ausrüstung und Technologien für friedliche Zwecke bei der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer,

in Anerkennung dessen, dass alle Länder ein Anrecht darauf haben, von Wissenschaft und Technologie zu profitieren, und dass der wissenschaftliche und technologische Austausch für friedliche Zwecke dringend fortgeführt werden muss, unter anderem im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen, unter besonderer Berücksichtigung des Nutzens und der Interessen der Entwicklungsländer,

sowie in Anerkennung der Bedeutung, die der Technologie als starkem Motor der nachhaltigen Entwicklung zukommt, und zur Kenntnis nehmend, dass ein breiter und gerechter Zugang zu Waren und Technologien die gegenwärtige und künftige Entwicklung erleichtert,

unter Begrüßung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen, ein offenes, faires und inklusives Umfeld für die wissenschaftliche und technologische Entwicklung und Zusammenarbeit weltweit zu fördern und im Wege der Zusammenarbeit die Spaltung in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation in und zwischen den ent-

wickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu überwinden, um die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, Wissenschaft, Technologie und Innovation friedlich zu nutzen und so eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen,

sowie unter Begrüßung der politischen Verpflichtungen und konkreten Bemühungen der Mitgliedstaaten bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung sowie der Fortschritte, die innerhalb multilateraler Rahmen und über bilaterale Kanäle erzielt wurden,

ferner unter Begrüßung der verschiedenen Initiativen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung, einschließlich der Initiativen zur Stärkung des Programms für technische Zusammenarbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation, des Vorschlags zur Einrichtung eines Mechanismus zur Förderung der vollen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Durchführung von Artikel X des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen und der Forderung nach einem Aktionsplan für die volle Durchführung von Artikel XI des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die im Hinblick auf die friedliche Nutzung eingegangenen Verpflichtungen und Zusagen durch konkrete Maßnahmen zu erfüllen, um diese Nutzung zum Wohle aller Staaten weiter zu fördern,

besorgt Kenntnis nehmend von den unangemessenen und zunehmenden Exportbeschränkungen zu Lasten der Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, im Hinblick auf Materialien, Ausrüstung und Technologien für friedliche Zwecke, insbesondere von einseitigen Zwangsmaßnahmen, die gegen das Völkerrecht verstoßen, sowie von dem Versuch, diese Maßnahmen durch Vereinbarungen zur Nichtverbreitungskontrolle zu verhängen,

betonend, dass Anliegen im Zusammenhang mit Nichtverbreitung am besten durch multilateral ausgehandelte, universelle, umfassende und nichtdiskriminierende Übereinkommen geklärt werden,

sowie betonend, dass Vereinbarungen zur Nichtverbreitungskontrolle, die eingegangen wurden, um zur internationalen Sicherheit beizutragen und zugleich den Welthandel und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, transparent, inklusiv und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat erfolgen und den Zugang zu Materialien, Ausrüstung und Technologien für friedliche Zwecke, die die Entwicklungsländer für ihre weitere nachhaltige Entwicklung benötigen, nicht unangemessen einschränken sollen,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs, den er der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung vorgelegt hat⁴, sowie die darin enthaltenen Auffassungen und Empfehlungen der Mitgliedstaaten,

betonend, wie wichtig die Förderung der internationalen Zusammenarbeit für friedliche Zwecke ist und dass dieses wichtige Thema im Rahmen der Vereinten Nationen auf offene und inklusive Weise sowie unter Heranziehung bestehender internationaler, regionaler und bilateraler Mechanismen und Vereinbarungen weiter erörtert werden muss,

⁴ [A/77/96](#).

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unbeschadet ihrer Verpflichtungen zur Nichtverbreitung konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf Materialien, Ausrüstung und Technologien für friedliche Zwecke zu fördern und insbesondere keine Beschränkungen beizubehalten, die mit den Verpflichtungen unvereinbar sind;

2. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, auf der Grundlage der souveränen Gleichheit und des Berichts des Generalsekretärs sowie der darin enthaltenen Auffassungen und Empfehlungen den Dialog zur Förderung der friedlichen Nutzung und der entsprechenden internationalen Zusammenarbeit fortzusetzen, unter anderem indem sie Defizite und Probleme ermitteln, nach Ideen und Chancen für die Stärkung der Zusammenarbeit suchen sowie mögliche künftige Vorgehensweisen prüfen, beispielsweise die Ausarbeitung von Leitlinien, soweit angezeigt;

3. *beschließt*, den Punkt „Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung im Kontext der internationalen Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundachtzigsten Tagung aufzunehmen.

44. Plenarsitzung
2. Dezember 2024